

LEITFADEN ENERGIEGEMEINSCHAFTEN 2025

Jahresprogramm 2025

Ein Programm des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung



Wien, Jänner 2026

INHALT

VORWORT	3
1. DIE AUSSCHREIBUNG AUF EINEN BLICK	4
2. DAS FÖRDERUNGSPROGRAMM	5
2.1 HINTERGRÜNDE UND MOTIVATION	5
2.2 ZIELE	5
2.3 ZIELGRUPPE	6
3. AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKTE	7
3.1 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN	7
3.2 AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKT 1: ERWEITERUNG DER TEILNEHMER:INNENGRUPPEN UND BEWUSSTSEINSBILDUNG	7
3.3 AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKT 2: DIGITALISIERUNG UND FLEXIBILISIERUNG	9
3.4 NICHT FÖRDERUNGSFÄHIGE KOSTEN BZW. MASSNAHMEN	10
3.5 FÖRDERUNGSHÖHE	11
3.6 UMSETZUNGSGRÖSSEN	11
4. ERFORDERLICHE UNTERLAGEN UND ABLAUF DER EINREICHUNG	12
4.1 ERFORDERLICHE EINREICHUNTERLAGEN	12
4.2 ABLAUF DER EINREICHUNG	12
4.3 ZEITPLAN UND EINREICHFRISTEN	12
5. VON DER PROJEKTAUSWAHL BIS ZUR AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG	13
5.1 PROJEKTAUSWAHL UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG	13
5.2 ERRICHTUNG DES FÖRDERUNGSVERTRAGS	13
5.3 BERICHTSPFLICHTEN UND AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG	13
6. RECHTLICHE UND ADMINISTRATIVE ASPEKTE	14
6.1 RECHTSGRUNDLAGEN	14
6.2 DATENSCHUTZ UND VERÖFFENTLICHUNG DER FÖRDERZUSAGEN	14
6.3 KOMBINATION BZW. ABGRENZUNG VON ANDEREN FÖRDERUNGEN	14
6.4 PROJEKT- UND KOSTENÄNDERUNGEN	14
7. WEITERE INFORMATIONEN	15
7.1 PROGRAMMBEGLEITENDE AKTIVITÄTEN	15
7.2 MONITORING UND WIRKUNGSANALYSE	15

VORWORT

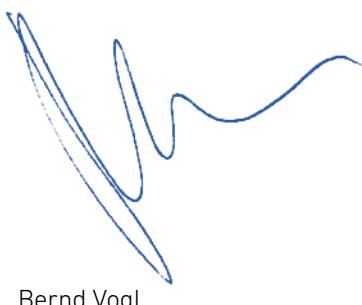
Seit 2021 können Energiegemeinschaften in Österreich gegründet werden und das Interesse an dem Modell war auch im Jahr 2025 ungebrochen: So sind bereits mehr als 6.500 Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften in Betrieb, dazu kommen noch etwa 5.000 gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen – ein wichtiger Schritt in Richtung eines nachhaltigen, erneuerbaren Energiesystems!

Gemeinsam mit der im Klima- und Energiefonds angesiedelten Österreichischen Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften haben wir das Modell von Beginn an bei der österreichweiten Ausrollung mit Förderprogrammen und einem breiten Informationsangebot unterstützt.

Während in den ersten Jahren die Herausforderungen insbesondere in der Gründung, der Etablierung der notwendigen IT-Prozesse und der Verfügbarkeit lückenloser Energiedaten lagen, denken heute viele Projekte über Weiterentwicklungsmöglichkeiten nach. Sie möchten wachsen, neue Zielgruppen erschließen, Speicheranlagen und Ladestellen in ihren Konzepten berücksichtigen und ihr Erzeugungs- und Verbrauchsverhalten intelligenter und flexibler gestalten.

Genau diese Ansätze möchten wir mit unserer diesjährigen Ausschreibung aufgreifen und Energiegemeinschaften nicht mehr in der Gründung unterstützen, sondern dabei, den vor Ort erzeugten erneuerbaren Strom auf smarte Weise in unser Verbrauchsverhalten zu integrieren, möglichst allen Bevölkerungsgruppen die Vorteile regionaler, erneuerbarer Energienutzung nahezubringen und ihnen so attraktive Teilnahmeangebote zu ermöglichen.

Wir laden Sie herzlich ein, Ihre Projektvorhaben einzureichen!



Bernd Vogl

1. DIE AUSSCHREIBUNG AUF EINEN BLICK

Für das Programm stehen bis zu 5,3 Mio. Euro an Mitteln des Klima- und Energiefonds zur Verfügung.

Tabelle 1: Eckdaten der Ausschreibung.

Thema	Informationen
Ziele	<ul style="list-style-type: none">• Energiegemeinschaften und gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen weiterentwickeln und ihre Integration ins Energiesystem vertiefen• Innovation zur Flexibilisierung des Strombezugs vorantreiben• Haushalten und Unternehmen Möglichkeiten eröffnen, sich aktiv an der Transformation des Energiesystems zu beteiligen• Einbeziehung schutzbedürftiger/von Energiearmut betroffener Personen in die Energiewende fördern• Erhebung quantitativer Daten und Monitoring der gesetzten Maßnahmen in Energiegemeinschaften und gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none">• Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen (GEA) gemäß § 16a ElWOG 2010• Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG) gemäß § 79 EAG und § 16c ElWOG 2010• Bürgerenergiegemeinschaften (BEG) gemäß § 16b ElWOG 2010
Gegenstand der Förderung und Ausschreibungsschwerpunkte	<p>Die Ausschreibung unterstützt die Weiterentwicklung bestehender, aktiver Energiegemeinschaften im Hinblick auf folgende inhaltliche Schwerpunkte:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Erweiterung der Gemeinschaft, die Öffnung für neue Teilnehmer:innen-Gruppen und bewusstseinsbildende Maßnahmen zu sozialen und technologischen Innovationen2. Maßnahmen zur Digitalisierung, Automatisierung, Steigerung der Prognosetfahigkeit und Implementierung intelligenter Anwendungen zur erhöhten Steuerung/Flexibilisierung <p>Förderungsfähig sind Dienstleistungen und unterstützende Anschaffungen zur Umsetzung von Maßnahmen in einem oder beiden Ausschreibungsschwerpunkten.</p>
Einreichfrist	16.07.2026, 12:00 Uhr
Fördergeber und Kontakt für strategische Fragestellungen	Klima- und Energiefonds Mag. Patrick Fuchs E-Mail: patrick.fuchs@klimafonds.gv.at Telefon: +43 1 5850390-49
Förderabwicklung und Einreichberatung	Kommunalkredit Public Consulting GmbH Bearbeitungsteam: Team Energiegemeinschaften Telefon: +43 1 31631-716 E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at
Ausschreibungswesite	www.klimafonds.gv.at/foerderung/energiegemeinschaften-2025 www.umweltfoerderung.at/energiegemeinschaften

2. DAS FÖRDERUNGSPROGRAMM

2.1 HINTERGRÜNDE UND MOTIVATION

Energiegemeinschaften (GEA, EEG, BEG) haben in Österreich in den vergangenen Jahren zahlenmäßig ein rasantes Wachstum verzeichnet, der im Herbst 2025 erschienene EAG-Monitoringbericht der E-Control stellt dies eindrucksvoll unter Beweis.

Viele Faktoren haben diese positive Entwicklung begünstigt, darunter der mittlerweile hohe Smart-Meter-Ausrollungsgrad, gute gesetzliche Rahmenbedingungen, tatkräftige Bemühungen innovativer österreichischer Verteilnetzbetreiber und nicht zuletzt ein breites Beratungs- und Förderangebot.

Mit der Gründung von Energiegemeinschaften kommen lokale und regionale Transformationsprozesse in Gang, die vielfältige Entwicklungschancen bergen. Beteiligungs- und Wertschöpfungsmöglichkeiten entstehen, die Rollen und Aufgaben etablierter Player verändern sich, neue Akteure betreten die Bühne, die Verhaltens- und Partizipationsformen der ehemals ausschließlich als Verbraucher:innen auftretenden Menschen befinden sich im Wandel.

Während ein großer Teil der Anstrengungen seit 2021 auf die Gründung neuer und innovativer Gemeinschaften und ihre wichtigsten Abläufe gerichtet waren, weist die Zukunft in eine neue Richtung.

Der starke Zubau an Photovoltaik der vergangenen Jahre, beschränkte Netzzanschlusskapazitäten, steigende Netzkosten und schwankende Energiepreise bei sinkenden Einspeisevergütungen haben verdeutlicht, wie wichtig Bemühungen sind, die Flexibilisierung des Energieverbrauchs voranzutreiben, intelligente Steuerungssysteme zu entwickeln und in die praktische Umsetzung zu bringen. Verstärkt wird diese Notwendigkeit durch den rasanten Zuwachs an Batteriespeichern und elektrisch betriebenen Fahrzeugen.

Die Teilnehmer:innen-Struktur von Energiegemeinschaften ist derzeit noch stark von Erzeugern geprägt. Der erhöhte Kostendruck bei Energie und Netzen der vergangenen Jahre wirft unter neuen Vorzeichen die Frage auf, ob und aus welchen Gründen die reduzierten Netztarife für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften gerechtfertigt sind und welche Vorteile Energiegemeinschaften für alle Bevölkerungsteile erbringen können, um nicht Vehikel einer Entsolidarisierung bei der Tragung der Netzkosten sondern Motor für ein modernes, digitales, kostengünstiges und allen offenstehendes Energiesystem zu sein.

2.2 ZIELE

Vor diesem Hintergrund verfolgt die Ausschreibung insbesondere folgende Ziele:

- Energiegemeinschaften und gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen entwickeln sich weiter und vertiefen ihre **Integration ins Energiesystem**
- Innovationen, welche die **Flexibilisierung des Strombezugs** unterstützen, werden vorangetrieben (dazu zählen beispielsweise Speicherung, Digitalisierung und Automatisierung)
- Haushalte und Unternehmen können sich **aktiv** an der **Transformation** des Energiesystems **beteiligen**
- Energiegemeinschaften bieten auch bislang noch **weniger repräsentierten Gesellschaftsgruppen** Möglichkeiten, sich bei Innovationsvorhaben einzubringen und von ihnen zu **profitieren**
- Von **Energiearmut betroffenen Personen** und andere **Schutzbedürftige** werden im Sinne des Art 15a Abs. 7 RL (EU) **2019/944** durch die gemeinschaftlichen Modelle in die Energiewende einbezogen
- Energiegemeinschaften **beleben den Wettbewerb** und wirken positiv auf das Gesamtsystem durch **transparente, langfristig stabile** und **günstige** Energiepreise
- Quantitative Daten und Monitoring der gesetzten Maßnahmen verbreitern die Wissensbasis zur Nutzung der Modelle und zu ihren gesellschaftlichen und systemischen Auswirkungen

2.3 ZIELGRUPPE

Zielgruppe der Ausschreibung sind zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehende, aktiv in Betrieb befindliche Projekte der gemeinschaftlichen Energienutzung gemäß dem österreichischen Elektrizitätsrecht, nämlich

- bestehender „gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen“ gemäß § 16a ElWOG 2010,
- bestehender „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften“ gemäß § 79 EAG und § 16c ElWOG 2010 und
- bestehende „Bürgereneriegemeinschaften“ gemäß § 16b ElWOG 2010, die ausschließlich Energie aus erneuerbarer Energieerzeugung nutzen.

Die drei Modelle werden in weiterer Folge als „Energiegemeinschaften“ bezeichnet.

Im Falle von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften oder Bürgereneriegemeinschaften tritt der Rechtsträger der Energiegemeinschaft als antragstellende Person auf. Sind mehrere Energiegemeinschaften in einer übergeordneten Rechtsperson organisiert (z.B. in einem Verband, einer Genossenschaft, etc.), kann auch diese „Dachorganisation“ als antragstellende Person auftreten.

Für gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen kann der oder die Anlagenverantwortliche bzw. der oder die Betreiber:in (natürliche oder juristische Personen) der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage als antragstellende Person auftreten.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss ein aktiver Betrieb der Energiegemeinschaft vorliegen und es muss mindestens **mindestens** folgende **Teilnehmer:innenzahl in der Energiegemeinschaft aktiv sein**. Hierfür ist die Anzahl an Verbrauchszählpunkten relevant:

Modell/Antragstellende Person	Mindest-Teilnehmer:innenzahl (Verbrauchszählpunkte)
Gemeinschaftliche Erzeugungsanlage	5
Lokale Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften	10
Regionale Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgereneriegemeinschaften bzw. Dachorganisationen	20

3. AUSSCHREIBUNGS-SCHWERPUNKTE

Die Ausschreibung unterstützt die Weiterentwicklung von Energiegemeinschaften im Hinblick auf die folgenden beiden Schwerpunkte. Es können sowohl Maßnahmen in nur einem oder in beiden Ausschreibungsschwerpunkten zur Förderung beantragt werden.

3.1 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

Gemäß § 79 Abs. 2 EAG und § 16b Abs. 2 ElWOG ist die Teilnahme an Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften bzw. einer Bürgerenergiegemeinschaften **offen** und die Energiegemeinschaft hat ihren **Mitgliedern** oder **Gebieten**, in denen sie tätig ist, **ökologische, wirtschaftliche** oder **sozialgemeinschaftliche Vorteile** zu erbringen. Im Sinne dieser Prinzipien erklären die antragstellenden Personen ihre Bereitschaft zur Aufnahme neuer Teilnehmer:innen, die in ihrem Nahebereich bzw. in dem Gebiet, in dem sie tätig sind, angesiedelt sind (Teilnehmende Netzbewerter, Mitglieder, Gesellschafter, etc.).

Außerdem verpflichten sich die antragstellenden Personen zur **transparenten Informations- und Preisgestaltung** gemäß den [Handlungsempfehlungen für transparente Informations- und Preisgestaltung](#) der Österreichischen Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften.

Für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften empfiehlt der Klima- und Energiefonds die Veröffentlichung der wesentlichen Informationen zum jeweiligen Projekt über die auf der Webseite energiegemeinschaften.gv.at kostenfrei zur Verfügung gestellten Tools. Sie bieten Energiegemeinschaften die Möglichkeit, ihr Angebot der Öffentlichkeit zu präsentieren und erlauben interessierten Personen nach Energiegemeinschaften in ihrer Nähe zu suchen. Neben der schon etablierten Landkarte für Projekte ermöglicht seit Jänner 2026 die Plattform „[Strom verbindet](#)“ die gezielte Suche von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften für interessierte Teilnehmer:innen.

3.2 AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKT 1: ERWEITERUNG DER TEILNEHMER:INNENGRUPPEN UND BEWUSSTSEINSBILDUNG

3.2.1 ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES SCHWERPUNKTS

Energiegemeinschaften leben von der Breite ihrer Teilnehmer:innen-Struktur und sind ein Modell, das darauf abzielt, seinen Mitgliedern bzw. den Regionen oder Orten ihrer Tätigkeit, ökologische, wirtschaftliche und sozialgemeinschaftliche Vorteile zu erbringen. Je unterschiedlicher die Struktur der Teilnehmer:innen und je höher der Wissensstand und das Bewusstsein um die Bedeutung sowie die Nutzungsmöglichkeiten von erneuerbarer Energie, desto leichter wird die Transformation des Energiesystems gelingen.

Im Rahmen dieses Schwerpunkts können Maßnahmen gesetzt werden, die der Gewinnung neuer Teilnehmer:innen-(gruppen) und der Bewusstseinsbildung im Zusammenhang mit den Ausschreibungszielen (siehe Kapitel 2.2.) dienen.

3.2.2 FÖRDERUNGSFÄHIGE MASSNAHMEN

Es können nur Maßnahmen zur Förderung eingereicht werden, die in direktem Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der bestehenden Energiegemeinschaft im Hinblick auf die unter 2.2. genannten Ziele stehen. Förderungsfähig sind hierfür in erster Linie immaterielle Leistungen, erforderlichenfalls in Kombination mit Anschaffungen/einmaligen Ausgaben.

Das können beispielsweise sein:

- a) Maßnahmen zur **Gewinnung und Einbeziehung neuer Teilnehmer:innen (-Gruppen)** und zur Diversifizierung der Teilnehmer:innen-Struktur durch Kommunikationsmaßnahmen, Workshops, Veranstaltungen für bisher unterrepräsentierte Gruppen (Frauen, Jugendliche, Menschen mit Migrationshintergrund, einkommensschwache/armutsgefährdete Haushalte, urbane Bevölkerungsgruppen, etc.), Kooperationsmaßnahmen mit sozialen Organisationen, Gewerbetreibenden/Unternehmen.
- b) **Kommunikationsmaßnahmen**, Maßnahmen zur **Bewusstseinsbildung** und **Weiterbildungsmaßnahmen** für Mitglieder und Interessierte zu folgenden Themen:
 - Gemeinschaftliche Vorteile durch Energiegemeinschaften, Steigerung der Akzeptanz für Erneuerbare Energieerzeugung, Erhöhung der Energieeffizienz
 - Aus systemischer Sicht sinnvolle Verhaltensänderungen wie z.B. Laststeuerung und Verschiebung, intelligentes/gesteuertes Speichern und Laden, die Bereitstellung von Flexibilitäten, etc.
 - Steuerbare Lasten wie Wärmepumpen und Elektrofahrzeuge und ihr intelligenter und kostensparender Einsatz
 - Flexible/dynamische Strom- und Netztarife – Potenziale und Risiken, Vermeidung hoher Netzkosten, Erbringung von Flexibilitätsleistungen, wirtschaftliche Potenziale
 - IT-Sicherheit, Notstromversorgung
 - Kostengünstige und effiziente Energienutzung insbesondere für ökonomisch schwächere, gesellschaftlich benachteiligte Gruppen
 - Weitere, über die gemeinschaftliche Stromnutzung hinausgehende Sharingkonzepte (z.B. für Mobilität, Nachbarschaftshilfe, etc.)
- c) Organisationsberatung, soziale Prozessbegleitung, Entwicklung und Umsetzung sonstiger Maßnahmen, die die Zielsetzungen dieser Ausschreibung (siehe Kapitel 2.2.) unterstützen.

Pro Energiegemeinschaft können im Rahmen dieses Ausschreibungsschwerpunkts Kosten in Höhe von maximal 10.000 Euro netto beantragt werden.

Die Maßnahmen sind im Zuge der Antragstellung in Hinblick auf die erwarteten Wirkungen auf die Energiegemeinschaft nachvollziehbar zu beschreiben. Nach der Projektfertigstellung sind aus der Umsetzung der Maßnahmen erwirkte Veränderungen inkl. einer Darstellung anonymisierter Erzeugungs- und Verbrauchsdaten im Rahmen eines Endberichts zu dokumentieren (weitere Informationen - siehe Kapitel 5.3).

3.2.3 SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN DES SCHWERPUNKTS

Anträge im Rahmen des Schwerpunkts 1 müssen zum Zeitpunkt der Antragsstellung bzw. durch die Umsetzung der zur Förderung eingereichten Maßnahmen zumindest zwei der nachstehenden **Kriterien zur Erreichung sozialer Innovationen** in der Energiegemeinschaft erfüllen.

Die Energiegemeinschaft:

1. setzt Aktivitäten zur Gewinnung und Einbeziehung neuer Teilnehmer:innen (-Gruppen)
2. unterstützt sozial schwache Gruppen (z.B. durch Sozialtarife, das Aussetzen von Mitgliedsbeiträgen für energiearme Haushalte, Stromspenden an solidarische Initiativen, sonstige Kooperationen mit sozialen Einrichtungen/Organisationen, etc.)
3. bietet ein besonderes Informations- und Beratungsangebot, z.B. niederschwellige Informationen für bestimmte Zielgruppen, mehrsprachiges Informationsangebot
4. fördert die Diversität der Teilnehmer:innen bzw. Teilnehmergruppen (Haushalte, Unternehmen, junge Menschen, ältere Menschen, Bevölkerungsgruppen im mehrgeschossigen Wohnbau, öffentliche Einrichtungen, Menschen mit Migrationshintergrund, etc.)
5. schafft gemeinschaftliche Infrastruktur (z.B. Notstromversorgung im Gemeindezentrum, öffentliche Ladestelle, etc.)
6. setzt gezielte bewusstseinsbildende Maßnahmen (siehe Kapitel 3.2.2. b)
7. setzt Anreize für Verhaltensänderung (siehe Kapitel 3.2.2. b)
8. garantiert langfristige, stabile Energiepreise

Die Erfüllung der Mindestanzahl an Kriterien wird zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie zum Zeitpunkt der Endabrechnung geprüft. Projekte, die die Mindestanzahl an Kriterien nach der Projektumsetzung nicht erreichen, können nicht gefördert werden und der laufende Förderungsvertrag muss storniert werden.

3.3 AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKT 2: DIGITALISIERUNG UND FLEXIBILISIERUNG

3.3.1 ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES SCHWERPUNKTS

Der Status quo bestehender Energiegemeinschaften ist – in aller Regel – die „ungesteuerte“ Nutzung eigenerzeugter Energie, die sich aus der rechnerischen Zuordnung von Energiemengen, abhängig vom jeweiligen Verbrauch der Teilnehmer:innen, am Folgetag ergibt.

Dieser Ausschreibungsschwerpunkt unterstützt Maßnahmen, die die Fähigkeit von Energiegemeinschaften erhöhen:

- ihr eigenes Erzeugungs- und Verbrauchsverhalten detailliert aufzuzeigen, zu prognostizieren und ihren Mitgliedern entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen sowie
- ihre Erzeuger und Verbraucher zu steuern bzw. ihre Teilnehmer:innen dazu zu befähigen und die Steuerung im Sinne der Energiegemeinschaft und im Bezug zu den lokalen und regionalen Gegebenheiten im Stromnetz umzusetzen.

3.3.2 FÖRDERUNGSFÄHIGE MASSNAHMEN

Es können nur Maßnahmen zur Förderung eingereicht werden, die in direktem Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der bestehenden Energiegemeinschaft im Hinblick auf die unter 2.2 genannten Ziele stehen. Förderungsfähig sind hierfür in erster Linie immaterielle Leistungen, erforderlichenfalls in Kombination mit Anschaffungen, die folgende Maßnahmen umfassen:

- Beratung zur und Einführung von kommunikationsfähigen, intelligenten Systemen zum Zwecke der Prognose und/oder Verarbeitung von Echtzeitdaten (z.B.: Informationstools, Visualisierungstools, Installation von Smart-Meter-Leseköpfen) für die verbesserte Nutzung eigenerzeugter Energie und der öffentlichen Netzinfrastruktur
- Beratung zu und Umsetzung von Maßnahmen, die die Systemintegration, Steuerung und Regelung von Erzeugern, Speichern und Verbrauchern innerhalb der Energiegemeinschaft ermöglichen bzw. verbessern. Hierfür können beispielsweise folgende Anschaffungen zur Förderung eingereicht werden: Hard- und Software für die zentrale Steuerung und die Steuerung und Regelung von Einzelkomponenten, Sensoren, Kommunikationstechnik, Maßnahmen zur Einbindung unterschiedlicher Komponenten/Aktoren in ein zentrales System, erforderliche Anpassungen der Steuerungslogik, etc.)
- Sonstige vergleichbare Maßnahmen, die die Digitalisierung, Automatisierung und Speicherung und damit die Flexibilisierung des Strombezugs unterstützen.

Die zur Förderung eingereichten Leistungen (Dienstleistungen gegebenenfalls in Kombination mit Anschaffungen) müssen nachvollziehbar dargestellt und aufeinander abgestimmt sein. Die ausschließliche Unterstützung von Softwarelösungen bzw. Hardwarekomponenten ohne eine die Umsetzung in der Energiegemeinschaft begleitenden Beratung ist nicht möglich.

Pro Energiegemeinschaft können im Rahmen dieses Ausschreibungsschwerpunkts Kosten in Höhe von maximal 20.000 Euro netto beantragt werden.

Die Maßnahmen sind im Zuge der Antragstellung in Hinblick auf die erwarteten Wirkungen auf die Energiegemeinschaft nachvollziehbar zu beschreiben. Nach der Projektfertigstellung sind aus der Umsetzung der Maßnahmen erwirkte Veränderungen inkl. einer Darstellung anonymisierter Erzeugungs- und Verbrauchsdaten im Rahmen eines Endberichts zu dokumentieren (weitere Informationen - siehe Kapitel 5.3).

3.3.3 SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN DES SCHWERPUNKTS

Anträge im Rahmen des Schwerpunkts 2 müssen zum Zeitpunkt der Antragsstellung bzw. durch die Umsetzung der zur Förderung eingereichten Maßnahmen zumindest zwei der nachstehenden **Kriterien zur Umsetzung technologischer Innovationen** in der Energiegemeinschaft erfüllen:

Die Energiegemeinschaft:

1. verfolgt Ansätze und Ziele zur individuellen und gemeinschaftlichen Reduktion von Erzeugungs- und Lastspitzen
2. setzt Digitalisierungsmaßnahmen, die die Optimierung des Verbrauchsverhaltens der Mitglieder unterstützen
3. umfasst mindestens eine privat oder gemeinschaftlich nutzbare oder öffentliche Ladestelle
4. umfasst mindestens einen intelligent genutzten und auf die Energiegemeinschaft abgestimmten Speicher
5. umfasst mindestens einen Verbraucher mit Wärmepumpe oder integrierte lokale oder Quartierswärmelösung
6. setzt effektive Anreize zur Automatisierung/Flexibilisierung des Strombezugs

Die Erfüllung der Mindestanzahl an Kriterien wird zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie zum Zeitpunkt der Endabrechnung geprüft. Projekte, die die Mindestanzahl an Kriterien nach der Projektumsetzung nicht erreichen, können nicht gefördert werden und der laufende Förderungsvertrag muss storniert werden.

3.4 NICHT FÖRDERUNGSFÄHIGE KOSTEN BZW. MASSNAHMEN

- Kosten vor dem Datum der Antragstellung (Eingangsdatum KPC) und nach der Fertigstellungsfrist
- Investitionen in Erzeugungsanlagen, Speicher, Verbrauchsanlagen, Ladeinfrastruktur, etc.
- Kosten für die laufende Nutzung von Softwarelösungen
- Personaleigenleistungen bzw. Materialentnahmen der förderungsnehmenden Personen aus dem eigenen Bestand sowie Maßnahmen, zu denen die förderungsnehmenden Personen gesetzlich verpflichtet sind
- Kosten auf Basis von Einzelbelegen mit einem Betrag von weniger als 500 Euro (netto)
- Kosten für eine zusammengehörige Leistung mit einem Rechnungsbetrag von über 5.000 Euro (netto), die bar bezahlt wurden
- Skonti und Rabatte, auch wenn diese nicht in Anspruch genommen wurden
- Kosten für Anlagenteile, deren Wirkungsweise nicht mit der zu fördernden Maßnahme in Zusammenhang steht bzw. Kosten für Maßnahmen, die nicht explizit die Weiterentwicklung der Energiegemeinschaft (gemäß 2.2.) unterstützen
- Abgaben, Gebühren und Steuern sowie Verbindungs- und Anschlusskosten sowie Netzzutrittsentgelte
- Leistungen von, mit der förderungsnehmende Person verbundenen Unternehmen bzw. Unternehmen in Organidentität (ausführendes Unternehmen = förderungsnehmende Person);
- Die Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften im Klima- und Energiefonds hat gemeinsam mit den etablierten Energieagenturen und -instituten der Bundesländer ein österreichweites Beratungsnetz geschaffen, das effizient bei der Gründung von Energiegemeinschaften und gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen begleitend zur Seite steht und verschiedene Informationsangebote auf www.energiegemeinschaften.gv.at bereitstellt. Alle Dienstleistungen, die über dieses Netzwerk angeboten bzw. abgedeckt werden, sind nicht im Rahmen dieser Ausschreibung förderungsfähig.
- Gleiches gilt für Maßnahmen, die im Rahmen der „Klima- und Energie-Modellregion“ erbracht werden.
- Sonstige bereits im Rahmen der Förderaktionen Energiegemeinschaften 2021-2024 geförderte Maßnahmen

3.5 FÖRDERUNGSHÖHE

Die anerkennbaren Kosten im Rahmen der Antragstellung im Ausschreibungsschwerpunkt 1 betragen maximal 10.000 Euro netto bzw. im Ausschreibungsschwerpunkt 2 maximal 20.000 Euro netto.

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses vergeben, der nach der Projektendabrechnung ausbezahlt wird.

Der Fördersatz beträgt 50% der anerkennbaren Kosten.

Sofern die Umsatzsteuer nachweislich tatsächlich und endgültig von der antragstellenden Person zu tragen ist, somit für sie oder ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

3.6 UMSETZUNGSFRISTEN

Die Umsetzung der Maßnahmen (Ausschreibungsschwerpunkt 1 und 2) hat jeweils innerhalb eines Jahres ab der Genehmigung zu erfolgen (siehe 5.). Darüber hinaus stehen weitere sechs Monate zur Verfügung um die Endabrechnungsunterlagen inklusive des Endberichts (siehe dazu 4.1) aufzubereiten.

Eine Fristverlängerung für die Umsetzung der Maßnahmen ist projektabhängig und nur in besonderen Ausnahmefällen für maximal ein Jahr (gegenüber der vertraglich festgelegten Fertigstellungsfrist) möglich, sofern der/die förderungsnehmende Person glaubhaft darlegt, dass die Ursachen für die nicht-fristgerechte Umsetzung nicht in seinem/ihrem Einflussbereich liegen. Die Glaubhaftmachung hat unter schriftlicher Darlegung der Umstände und unter Vorlage von für die Abwicklungsstelle als ausreichend angesehener Nachweise zu erfolgen.

4. ERFORDERLICHE UNTERLAGEN UND ABLAUF DER EINREICHUNG

4.1 ERFORDERLICHE EINREICHUNTERLAGEN

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular (Vorlage verfügbar unter www.umweltfoerderung.at/energiegemeinschaften) mit der Beschreibung geplanten Maßnahmen sowie der Kostendarstellung im Leistungsverzeichnis
- Angabe der Marktteilnehmerkennung (EDA-Registrierung) im Antragsformular
- gegebenenfalls: Angebot/e über die wesentlichen Leistungen

4.2 ABLAUF DER EINREICHUNG

Die Einreichung ist ausschließlich online über die zuständige Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH unter www.umweltfoerderung.at/energiegemeinschaften möglich.

Berücksichtigt werden nur fristgerecht und vollständig bei der Abwicklungsstelle eingereichte Förderansuchen. Unvollständige Förderungsanträge können bei der Vergabe der Förderungsmittel nicht berücksichtigt werden.

Hinweis: Das Ansuchen muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen oder vor einer anderen Verpflichtung, die das Vorhaben unumkehrbar macht, bei der Abwicklungsstelle KPC einlangen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

Die zur Antragstellung erforderlichen Unterlagen sind im Kapitel 4.1. angeführt.

4.3 ZEITPLAN UND EINREICHFRISTEN

Die Ausschreibung startet am 20.01.2026 und endet am 16.07.2026 um 12:00 Uhr.

5. VON DER PROJEKTAUSWAHL BIS ZUR AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG

5.1 PROJEKTAUSWAHL UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

Die Reihung der Förderungsanträge erfolgt nach dem Eingangsdatum.

Die eingereichten Projekte werden von der KPC auf formale Vollständigkeit (Vorhandensein aller Unterlagen gemäß 4.1. sowie Erfüllung der spezifischen Anforderungen der Ausschreibungsschwerpunkte gemäß Punkt 3.2.3. bzw. 3.3.3.) geprüft.

Nach positiver Beurteilung durch die Abwicklungsstelle werden die Projekte vom Präsidium des Klima- und Energiefonds bei Vorhandensein ausreichender Budgetmittel genehmigt.

Anträge, die die festgelegten, formalen bzw. spezifischen Voraussetzungen nicht erfüllen, werden dem Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Ablehnung vorgeschlagen.

5.2 ERRICHTUNG DES FÖRDERUNGSVERTRAGS

Nach Genehmigung des Förderungsansuchens stellt die KPC den Fördervertrag per E-Mail zu. Mit der Unterzeichnung der Annahmeerklärung wird dieser angenommen und erlangt Rechtswirksamkeit.

5.3 BERICHTSPFLICHTEN UND AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der vollständigen Endabrechnung.

Für die Endabrechnung des Projekts sind folgende Unterlagen vollständig ausgefüllt zu übermitteln:

- Endabrechnungsformular (unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Vorlage)
- Vorlage aller Rechnungen, Auftragsbestätigungen und Zahlungsnachweise
- Endbericht (unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Vorlage).

Der **Endbericht** des Projekts dient der inhaltlichen Dokumentation der geförderten Leistungen, der Interpretation der Wirkungen der umgesetzten Maßnahmen sowie der Erfüllung der spezifischen Anforderungen des geförderten Ausschreibungsschwerpunkts. Außerdem sind im Rahmen des Endberichts anonymisierte Betriebsdaten der Energiegemeinschaft zu übermitteln oder zusammengefasst darzustellen. Hier sind insbesondere über einen Zeitraum von zumindest sechs Monaten jene Daten als Grundlage zu verwenden, die nach der Umsetzung der Maßnahmen entstanden sind und die Wirkungen der Maßnahmen belegen.

6. RECHTLICHE UND ADMINISTRATIVE ASPEKTE

6.1 RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023, S. 1, insbesondere Art 49 dieser Verordnung und die Dienstleistungsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland (DL-FRL UFI 2022) idgF.

6.2 DATENSCHUTZ UND VERÖFFENTLICHUNG DER FÖRDERZUSAGEN

Im Fall einer positiven Förderentscheidung können die Angaben des Förderungsantrags zur Erstellung von Förderberichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Weiters behält sich der Klima- und Energiefonds gemäß § 12 Abs. 2 Z 10 Investitionsförderungsrichtlinien 2022 und §10 Abs. 2 Z 10 Dienstleistungsrichtline für die Umweltförderung im Inland das Recht vor, den Namen der antragstellenden Personen, die Tatsache einer zugesagten Förderung, den Förderungssatz, die Förderungshöhe sowie den Titel des Projekts, eine Kurzbeschreibung und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung sowie Ergebnisse aus den erhobenen Messdaten und Analyseergebnisse nach Genehmigung der Förderung zu veröffentlichen. Details der Nutzung der Daten sind im Förderungsvertrag geregelt.

6.3 KOMBINATION BZW. ABGRENZUNG VON ANDEREN FÖRDERUNGEN

Die Inanspruchnahme von weiteren Bundesförderungen für gleiche Maßnahmen bzw. Investitionsanteile ist nicht möglich. Die Kombination mit Landes- und Gemeindeförderungen ist unter Einhaltung der beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen bzw. Gemeinden.

6.4 PROJEKT- UND KOSTENÄNDERUNGEN

Projekt- oder Kostenänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung können nur bis zur gesetzten Frist im Schreiben „Ergebnis der Formalen Prüfung“ beantragt werden. Zu beachten ist, dass diese immer vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung der betroffenen Anlagenteile, vor deren Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bekannt gegeben werden müssen. Verwenden Sie dazu das Formular „[Nachantrag](#)“.

7. WEITERE INFORMATIONEN

7.1 PROGRAMMBEGLEITENDE AKTIVÄTEN

Die programmbegleitenden Aktivitäten zielen darauf ab, die Treffsicherheit und Qualität des Programms zu sichern und zur Bekanntheit und Verbreitung unterstützter Systemlösungen beizutragen, sodass das Programm über die geförderten Projekte hinaus Wirkung entfalten kann:

- Förderungsnehmende Personen können eingeladen werden, im Rahmen von Informationsveranstaltungen, Webinars und ähnlichen Formaten über etablierte Kanäle die im Rahmen dieses Förderungsprogramms umgesetzten Maßnahmen vorzustellen. Ein Mitwirken an diesen Formaten wird vom Klima- und Energiefonds begrüßt.
- Die im Rahmen des Endberichts bereitgestellten, anonymisierten Betriebsdaten, können für weitere Analyse-, Evaluierungs- und Prognosezwecke insbesondere an dem öffentlichen Interesse dienende Einrichtungen (Forschungseinrichtungen, Behörden, etc.), weitergegeben und veröffentlicht werden.

7.2 MONITORING UND WIRKUNGSANALYSE

Der Klima- und Energiefonds behält sich vor, ein begleitendes Monitoring und eine Wirkungsanalyse der geförderten Projekte in Auftrag zu geben. Diese dienen der Qualitätssicherung sowie der Evaluierung der Wirksamkeit der Projekte und unterstützen den Klima- und Energiefonds bei der Steuerung und Weiterentwicklung seiner Maßnahmen.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds
Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Programmmanagement:
Mag. Patrick Fuchs

Grafische Bearbeitung:
Erdgeschoss GmbH

Fotos:
Titelseite: KI generierter Bildinhalt (Urheber: Erdgeschoss GmbH), Rückseite: iStock (Urheber: hrui)

Herstellungsort:
Wien, Jänner 2026

